jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/7 90/18/0049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1990

Index

27/01 Rechtsanwälte
40/01 Verwaltungsverfahren
91/02 Post

Norm

DSt Rechtsanwälte 1872 §44 Abs1;
DSt Rechtsanwälte 1872 §57;
PO §174 idF 1981/002;
PO §176 idF 1981/002;
ZustG §13;
ZustG §21;

Rechtssatz

Eine nicht zu eigenen Handen, sondern nur mit eingeschriebener Briefsendung verfügte Zustellung eines Disziplinarerkenntnisses einer Rechtsanwaltskammer ist rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180049.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at